STADT MINDEN

Stadtplanungsabteilung

BEBAUUNGSPLAN NR. 563/913

STADTGEBIET M.-NORD

BEREICH KAROLINGERRING / BIER POHLWEG

AKTENZEICHEN: 610.41

BETRIFFT: TEXT + BEGRÜNDUNG (ÄNDERUNG) 4. AUSFERTIGUNG

Offenlegungsausfertigung (= 1. Ausfertigung)

B e b a u u n g s p l a n Nr. 563

der

S t a d t M i n d e n

für das Gebiet zwischen Hessenring, Bierpohlweg, Karolingerring, Mindener Kreisbahn, Mittellandkanal und der Ostgrenze des Flurstücks 269 der Gemarkung Minden Flur 19.

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV NW 2020).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231) und des § 9 (2) BBauG.

I. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

II. Plangebietsgrenze

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

III. Art der baulichen Nutzung

Das Baugelände umfaßt "Reines Wohngebiet", "Allgemeines Wohngebiet", "Mischgebiet" und ein "Baugrundstück für den Gemeindebedarf".

IV. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.
Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) der BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

V. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen begrenzt.
In den Vorgärten sind nur solche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.
In den Vorgärten sind Garagen nicht zulässig.

VI. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

VII. Einfriedigung der Vorgärten

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Höhe der anliegenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

VIII. Verkehrsflächen

Sofern die durch Begrenzungslinien festgesetzten Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Fußwege, Straßenbegleitgrün und Trennstreifen aufgeteilt sind, hat diese Darstellung nur nachrichtliche Bedeutung.

Beim Ausbau der Verkehrsflächen haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Böschungen auf diesen Grundstücken zu dulden.

Für den Planentwurf und die
Plananfertigung:

Minden, den 25. März 1968

STADT MINDEN i/WESTFALEN · 53 ·

Der Stadtdirektor
In Vertretung

(A s t)
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 19. April 1968 aufgestellt worden.

Minden, den 26. April 1968

Der Bürgermeister

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 1. Sept. 1968 bis 3. Okt. 1968 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 4. Okt. 1968

Der Stadtdirektor

(Dr. Kriegg)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 6. Dez. 1968 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 12. Dez. 1968

Der Bürgermeister

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom . 25. JULI 1969 . genehmigt worden.

Detmold, den . . 25. JULI 1969 .
Aktenzeichen: 34.30.11-11/M66

Der Regierungspräsident
Im Auftrage



Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 12. August 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Plan hat vom 12. August 1969 bis 12. September 196 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 15. September 1969

Der Stadtdirektor
In Vertretung



(Dr. Rogge)
Stadtkämmerer
und Erster Beigeordneter